

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 30 Rgr. bei  
unentgeltl. Lieferung in's Haus.  
Durch die Rgl. Post vierteljährlich  
22 Rgr. Einzelne Nummern  
1 Rgr.

Erst. tgl. Morg. 7 U. Inserate,  
b. Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7  
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen  
in der Expedition: Johannis-Allee  
und Waisenhausstraße 6.

Nr. 129.

Donnerstag, den 9. Mai

1861.

Dresden, den 9. Mai.

— Der Wortlaut des vom k. Ministerium des Innern an den Stadtrath zu Dresden als Antwort auf die Eingabe wegen der Conduitenlisten ergangenen Bescheids ist folgender: „Aus dem Bericht, welchen der Stadtrath zu Dresden unterm 13. 11. 7. d. M. und mit dem ungeeigneten Rubrum „die Conduitenlisten“ betreffend anher erstattet hat, ist ein bedauerliches Verkennen seiner Stellung, so wie der einschlagenden gesetzlichen Vorschriften und thatsächlichen Verhältnisse zu ersehen gewesen. Nachdem die Stadtverordneten, unter Bezugnahme auf die in den Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung zur Sprache gekommene Führung von Listen über die städtischen Collegien mittelst des dem Berichte beigegebenen Communicats vom 3. d. M. die Erklärung abgegeben, daß sie, wäre diese Anordnung ihnen bekannt gewesen, es mit ihrer Ehre unvereinbar gehalten haben würden, in ihrem Amte zu verbleiben, und daß nur die Seiten des Ministeriums wegen Wegfall dieser Einrichtung gegebene Zusage sie veranlasse, jetzt von einem Austritt abzusehen, so hätte dem Stadtrathe obgelegen, mit Rücksicht auf die §§. 86, 97, 176 und 177 der allgemeinen Städteordnung auf die Unzulässigkeit einer solchen Erklärung aufmerksam zu machen. Es wird aber derselbe hiermit angewiesen, die Stadtverordneten demgemäß zu bescheiden. Wenn hiernächst die in der fernern Beilage des Berichts unterzeichneten Rathsmitglieder auf Zeit auch die Bemerkung eingeflochten hatten, „jene Verwaltungsmaßregel sei von den Ständen des Landes gemißbilligt worden“, so konnte dem Stadtrathe nicht entgehen, daß hierin eine irrige Behauptung zu rügen sei, indem von einer Mißbilligung durch die Stände des Landes nur bei einem entsprechenden Beschlusse beider Kammern die Rede sein könnte, im gegenwärtigen Falle aber nicht einmal der Beschluß der einen Kammer vorliegt. Endlich hätte man zu erwarten gehabt, daß der Stadtrath die letztgedachte Eingabe dem Ministerium zu überreichen schon deshalb Anstand nehmen werde, weil darin in einer auffällig anstößigen Form ein Mißtrauen in die Aufrichtigkeit der von Denselben gegebenen Zusage ausgesprochen war. Anstatt Dessen hat sich der Stadtrath gemüßigt gefunden, dieser Eingabe beizupflichten und es verliert dieser Beitritt durch den hinzugefügten Zusatz nichts an seiner Bedeutung, denn wenn dabei ausgesprochen wird, daß der Stadtrath weit entfernt sei, sich dem Obergewalt der königl. Ober- und Mittelbehörden über sein amtliches Verhalten und seine Pflichtenentfaltung entziehen, oder dieses Obergewalt in Frage stellen zu wollen, so ist zu bemerken, daß dieses Obergewalt auf gesetzlicher Vorschrift beruht und nicht von der Geneigtheit des Stadtraths, sich demselben zu unterwerfen, abhängig sein kann. In Ausübung der durch § 16 des

Einführungsgesetzes vom 2. Februar 1832 der Regierung beigegebenen Befugnisse hat das Ministerium des Innern zu einer Zeit, wo, während einer nahe zurückliegenden Vergangenheit in sehr vielen Städten des Landes die Führung der Mitglieder der städtischen Collegien, namentlich in politischer Beziehung zu den erheblichsten Ausstellungen Anlaß gegeben und dazu geführt hatte, daß eine beträchtliche Anzahl derselben strafrechtlich verfolgt und beziehentlich bestraft wurde, — es genügt daran zu erinnern, daß allein 11 Bürgermeister wegen Betheiligung an den aufrührerischen Bewegungen von 1849 theils landesflüchtig, theils in Untersuchung, theils in Strafhaft sich befanden — es für nothwendig erachtet, sich durch seine amtlichen Organe von Zeit zu Zeit Berichte über das Verhalten der Mitglieder der städtischen Collegien erstatten zu lassen, wobei die gewählte tabellarische Form mehr darauf berechnet war, dieser Berichtserstattung engere als weitere Grenzen anzuweisen. Das Ministerium hat mit Befriedigung anzuerkennen, daß diese Notizen im Laufe der seitdem verwichenen Zeit sich mehr und mehr erfreulich gestalteten und die Maßregel als eine entbehrliche erscheinen ließen. Da nun überdies das Ministerium gelegentlich der Berathung in der II. Kammer der Ständeversammlung sich davon zu überzeugen hatte, daß jene Maßregel, welche übrigens so wenig mit besonderer Heimlichkeit gehandhabt worden ist, daß die damit beauftragten Behörden, wie dem Ministerium bekannt ist, nicht selten bei den Stadträthen selbst Erkundigung eingezogen haben, zu der ebenso bedauerlichen, als grundlosen Unterstellung Anlaß gebe, als werde im Lande eine geheime Polizei ausgeübt, so nahm das Ministerium keinen Augenblick Anstand zu erklären, daß für die Zukunft von der Einreichung jener tabellarischen Berichte abgesehen werden solle, wie denn auch unterm 31. vorigen Monats entsprechende Verfügung an die Kreisdirectionen ergangen ist. Man durfte sich zu der Erwartung berechtigt halten, daß die städtischen Collegien diese Erklärung mit Dank aufnehmen und in den, gelegentlich der Kammerhandlungen über die Natur jener Berichte und den davon gemachten Gebrauch gegebenen Aufschlüssen Beruhigung finden würden. Der Landesvertretung glaubte die Regierung diese Erläuterungen schuldig zu sein; wenn aber der Stadtrath zu Dresden sich dazu herbeiläßt, jenes Verfahren der Regierung einer Beurtheilung zu unterziehen, so fällt ihm nächst dem Vergessen der Vorgänge, welche die erste Veranlassung dazu waren, das Verkennen seines Verhältnisses zur Staatsregierung zur Last, indem ihm Diese hierüber nicht Rechenschaft abzulegen hat. Das Ministerium findet hierin sogar eine dringende Aufforderung, dem Stadtrath zu Dresden bemerklich zu machen, daß dasselbe für Seine Pflicht erachtet wird, zu jeder Zeit, soweit die Umstände es erfordern sollten, sich auf amtlichem